

# Teilnahmebedingungen Weihnachtlicher regio´markt

Stadt Fulda  
MAG | Version: 2025

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Fulda (Magistrat der Stadt Fulda, Schlossstraße 1, 36037 Fulda) ist in Kooperation mit der Region Fulda Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (Esperantostraße 3, 36037 Fulda) vom 28. November bis 23. Dezember 2025 Veranstalterin vom „Weihnachtlicher regio´markt“ am Buttermarkt Fulda.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt schriftlich durch die Veranstalterin. Über die konkrete Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses schließen die Stadt Fulda und der Vertragspartner/die Vertragspartnerin einen Vertrag (Teilnahmevertrag). Diese Teilnahmebedingung gelten bei Abschluss des Vertrags in vollem Umfang zwischen der Stadt Fulda und dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin als vereinbart und sind zugleich Nebenbestimmungen der Zulassungsentcheidung.
- (3) Die Stadt Fulda übt am gesamten Veranstaltungsort und für die gesamte Veranstaltungsdauer, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, das Hausrecht aus.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

## § 2 Stand- und Flächennutzung

- (1) Die Stand- und Flächenvergabe erfolgt durch die Region Fulda GmbH. Die Grenzen (Größe und Standort) des Standes bzw. der Fläche dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (2) Die Stadt Fulda ist auch nach der Stand- und Flächenvergabe aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt, eine Änderung der Stand- und Flächenvergabe anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz entsteht.
- (3) Ohne Genehmigung der Stadt Fulda ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder eine zugewiesene Fläche oder Teile davon, an Dritte weiter zu geben.
- (4) Eine Stand- und Flächenvergabe erfolgt nur, wenn das Angebot des Vertragspartners/der Vertragspartnerin dem Charakter der Veranstaltung entspricht. Die Beurteilung obliegt der Stadt Fulda. Das Waren- und Leistungsangebot des Vertragspartners darf nicht von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweichen. Entgegen der Bewerbung oder den Absprachen ausgestellte Angebote können von der Veranstalterin untersagt werden.
- (5) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin verpflichtet sich, sein Angebot/seine Leistungen auf die gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie möglichen Maßnahmen aus dem Sicherheits- und Hygienekonzept der der Stadt Fulda anzupassen.
- (6) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin verpflichtet sich, den Stand bzw. die Fläche nach Ende der Veranstaltung so zu verlassen, wie diese vorgefunden wurde. Durch Nichteinhaltung

ggf. entstehende Kosten werden dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin in Rechnung gestellt.

- (7) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin haftet für Beschädigungen der Standfläche, die aus einer nicht-vertragsgemäßen oder unüblichen Nutzung resultieren, es sei denn ihm/ihr fällt kein Verschulden zur Last.

### **§ 3**

#### **Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Für die Standfläche sowie die dafür erforderliche Infrastruktur entrichtet der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ein Entgelt (Preis) an die Stadt Fulda. Es gilt die von der Stadt Fulda bekanntgegebene Preisliste entsprechend den Buchungen des Vertragspartners/der Vertragspartnerin. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin erhält eine Rechnung über das zu zahlende Entgelt, der Rechnungsbetrag ist sofort fällig.
- (2) Sagt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin seine Teilnahme bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn ab, hat er/sie 30% des Standpreises (ohne Infrastrukturpreis) als pauschalierter Aufwendungs- und Schadensersatz an die Stadt Fulda zu entrichten. Bei späteren Absagen ist das komplette Entgelt einschließlich Infrastrukturpreis als pauschalierter Aufwendungs- und Schadensersatz zu entrichten. Die Möglichkeit zum Nachweis eines geringeren oder höheren Aufwands oder Schadens bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Auf- und Abbaueiten**

Die von der Stadt Fulda festgelegten Auf- und Abbaueiten sind bindend und werden dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin hat keinen Anspruch darauf, seinen Stand nach Ende der festgelegten Aufbauzeiten aufbauen zu können.

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten während der Veranstaltung**

- (1) Die Öffnungszeiten während der Veranstaltung sind tägl. von 11:00 – 20:00 Uhr zzgl. Kulanzzeiten.  
  
Änderungen und Anpassungen der Öffnungszeiten sind seitens der Stadt Fulda möglich. Diese werden dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt. Änderungen und Anpassungen der Öffnungszeiten durch den Vertragspartner/die Vertragspartnerin bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Fulda.
- (2) Während dieser Öffnungszeiten ist der Stand bzw. die Fläche kontinuierlich personell zu besetzen und für Besuchende zugänglich zu halten.
- (3) Der vorzeitige Abbau vor Veranstaltungsende ist nicht gestattet. Die Standflächen sind Freiflächen. Für die Bestückung, Gestaltung und Begrenzung ist der Vertragspartner/die Vertragspartnerin verantwortlich, ebenso für den Auf- und Abbau.

## § 6 Reinigung

- (1) Die allgemeine Reinigung des Veranstaltungsgeländes wird von der Stadt Fulda wahrgenommen. Die Stadt Fulda stellt auf dem Veranstaltungsgelände ausreichend Abfallbehälter zur Verfügung. Die tägliche Leerung der Abfallbehälter sowie die Entsorgung organisiert die Stadt Fulda.
- (2) Die Stadt Fulda stellt gemäß der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) ausreichend öffentliche WC-Anlagen für die Besuchenden und Mitarbeitenden auf. Die Reinigung und Wartung der WC-Anlagen organisiert die Stadt Fulda.
- (3) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist verantwortlich für die besenreine Reinigung seines/ihrer Standes bzw. der Fläche während und nach Veranstaltungsende. Abfall ist zu entsorgen. Eisflächen vor dem Stand sind zu entfernen und die Verkehrswege von Eis und Schnee zu räumen. Außerhalb des Standes bzw. der Fläche ist die Lagerung von Gegenständen (z. B. Waren, Speisen, Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage, etc.) nicht gestattet. Nicht geräumte oder gereinigte Standflächen werden nach erfolgloser Aufforderung durch die Stadt Fulda von der von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Vertragspartners gereinigt.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche bis zum Ende der festgelegten Abbauzeit besenrein zu hinterlassen.

## § 7 Werbung, Foto- und Filmaufnahmen

- (1) Fremdwerbung während der Veranstaltung ist verboten. Eigene Werbemittel dürfen von dem Vertragspartner/von der Vertragspartnerin nur innerhalb des eigenen Standes bzw. der eigenen Fläche ausgestellt oder verteilt werden. Die Stadt Fulda ist berechtigt, die Ausgabe und das Ausstellen von Werbemitteln zu untersagen, die zu Beanstandungen Anlass geben können oder gegen rechtliche Vorschriften verstoßen.
- (2) Für die Vermarktung und Kommunikation der Veranstaltung verpflichtet sich der Vertragspartner/die Vertragspartnerin zur Abgabe von Bildern, Texten und Informationen. Die Rechte zur freien Nutzung überträgt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin der Stadt Fulda.
- (3) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin übernimmt die Bewerbung seines/ihrer Bühnen- und Aktionsprogrammes. Die Stadt Fulda behält sich vor, bestimmte Programmpunkte für die allgemeinen Werbemaßnahmen der Veranstaltung auszuwählen.
- (4) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin darf für seine/ihre Werbung das offizielle Logo nutzen. Dieses bekommt er/sie nach Anfrage zur Verfügung gestellt. Bei Verwendung ist ein Belegexemplar vor Veröffentlichung der Stadt Fulda vorzulegen. Die im von der Stadt Fulda erstellten Gestaltungshandbuch beschriebenen Nutzungsregeln sind einzuhalten.
- (5) Die Stadt Fulda pflegt eine eigene Website zum Weihnachtsmarkt ([weihnachten-fulda.de](http://weihnachten-fulda.de)). Diese wird mit Inhalten, Programmpunkten, Bildern/Fotos, Plänen etc. gespeist. Der Vertragspartner gestattet, dass sein Programm und Informationen zu seinen Aktionen und zur Aktionsfläche auf dieser Seite veröffentlicht werden.
- (6) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin gestattet der Stadt Fulda Bild-, Ton- und Videoaufnahmen vom Aufbau, während der Veranstaltung und beim Abbau zu Marketingzwecken. Einschränkungen durch Künstlerverträge sind frühzeitig zu kommunizieren. Die Verwertungsrechte liegen bei der Stadt Fulda.

## § 8

### Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Bestimmungen

- (1) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf seiner/ihrer Veranstaltung, seines/ihrer Standes bzw. seiner/ihrer Fläche Sorge zu tragen. Er/sie ist für die Sicherheit und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Lebensmittel- und Hygienerecht, Jugendschutz, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht, Feuerschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, Firmen- und Preisbezeichnung) einzuhalten.
- (2) Sofern für die vereinbarte Veranstaltung und Veranstaltungsfläche behördliche Genehmigungen (insb. nach Bau-, Gewerbe-, Brandschutz, Straßen- und Lebensmittelrecht) erforderlich sind, hat der Vertragspartner/die Vertragspartnerin diese bei den jeweiligen Behörden oder Fachstellen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen. Die Zulassungsentscheidung der Stadt Fulda oder der Teilnahmevertrag ersetzen keine erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie bspw. eine Reisegewerbekarte.
- (3) Die Entrichtung etwaiger Lizenzvergütungen an die GEMA obliegt dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin für seine/ihre Veranstaltung.

## § 9

### Technische Anforderungen, Sicherheit & Brandschutz

- (1) Das Sicherheitskonzept, Hygienekonzept, Lärmschutzkonzept sowie das Müll- und Reinigungskonzept der Stadt Fulda sind einzuhalten.
- (2) Die Vorschriften der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie – H-VStättR – sind einzuhalten. Die Betreiberpflichten nach § 38 Abs. 1 bis 4 H-VStättR werden hiermit auf den Vertragspartner übertragen.
- (3) Die Vorschriften und Normen für „Fliegende Bauten“ sind einzuhalten.
- (4) Die Zu- und Durchfahrtsflächen sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungsfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden, auch während den Auf- und Abbauarbeiten. Diese notwendigen Flächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen, Ständen sowie auskragende Standteile, usw., eingeengt oder zugestellt werden.
- (5) Elektrische Kabel, Wasserschläuche und sonstige Leitungen dürfen keine Behinderung darstellen. Sie sind mit Kabelbrücken sichtbar und ordnungsgemäß abzudecken oder in einer Mindesthöhe von 3,50 Meter über die Fahrstraße ordnungsgemäß zu führen. Kabel, Schläuche oder ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind in einer Mindesthöhe von 2,50 m – in Feuerwehrzu- und -durchfahrten mindestens 3,50 m - über Kopf zu führen.
- (6) Sicherheitseinrichtungen, wie Gasschieber, Hydranten, Stromverteiler u. a. dürfen nicht über- oder verbaut oder zugestellt werden. Eine ständige Zugriffsmöglichkeit hierzu muss gewährleistet sein.
- (7) Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein.
- (8) Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse F bereit zu stellen.

- (9) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.
- (10) Für die allgemeine Beleuchtung des Veranstaltungsgeländes sorgt die Stadt Fulda. Die individuelle Beleuchtung sowie zusätzliche Stromanschlüsse obliegen dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin und sind, falls erforderlich, separat zu beantragen. Die entstehenden Kosten werden dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin berechnet. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin haftet für durch selbst eingebrachte elektrische Geräte entstehende Schäden.
- (11) Werden Druckgasflaschen mit Flüssiggas verwendet, darf jeweils nur die im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche aufgestellt werden. Die Flüssiggasflaschen sind standsicher aufzustellen. Sie müssen Dritten oder Unbefugten unzugänglich sein und im Übrigen ausreichend belüftet sein. Der Wechsel von Druckgasflaschen während den Öffnungszeiten ist nicht erlaubt. Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich kein Lager von Druckgasflaschen. Druckgasflaschen werden vor Beginn der Veranstaltungszeiten von den Betreibern gewechselt und gesichert. Druckgasflaschen werden nicht in Fahrzeugen gelagert.
- (12) Das Befahren der Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen jeglicher Art während den Veranstaltungszeiten ist verboten.
- (13) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin organisiert eigenverantwortlich die Akkreditierung und Zuverlässigkeitsprüfung für alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Dienstleister. Der von der Stadt Fulda ausgehändigte Ausweis ist Eigentum der Stadt Fulda. Missbrauch ist ein Vertragsverstoß und kann auch strafrechtlich verfolgt werden.
- (14) Verstößt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen und stellt er/sie trotz einer Aufforderung der Stadt Fulda mit Fristsetzung den Verstoß nicht fristgerecht ab, so ist die Stadt Fulda befugt, den Missstand auf Kosten des Vertragspartners/der Vertragspartnerin zu beseitigen oder beseitigen zu lassen (Ersatzvornahme). Das Recht, wegen eines solchen Verstoßes Schadensersatz zu verlangen oder anstelle der Ersatzvornahme vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
- (15) Die Stadt Fulda übernimmt die allgemeine Bewachung und Nachtwache der Veranstaltungsfläche. Die Stadt Fulda übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Vandalismus, Beschädigungen o. ä. Die Überwachung einzelner Stadtflächen und besonders gesicherter Bereiche (bspw. Bühnen, Backstage, Fahrgeschäfte, Verkaufsstände etc.) ist von dem Vertragspartner/von der Vertragspartnerin eigenverantwortlich zu organisieren.
- (16) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist verpflichtet, an seinem/ihrer Stand die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zur Eindämmung der SARS-II/CoViD-19-Pandemie einzuhalten.
- (17) Vertragspartner, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, bei einer Unwetterwarnung durch den Deutschen Wetterdienst unverzüglich alle losen oder beweglichen Bauteile der Stände zu befestigen. Speisen- und Getränkestände haben ergänzend alle im Außenbereich aufgestellten Schirme zu schließen.

## § 10

### Haftung und Versicherungen

- (1) Der Vertragspartner / die Vertragspartnerin hat die Verkehrssicherungspflicht für seinen/ihren Stand und die Standfläche. Er/sie haftet der Stadt Fulda für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit den Ständen entstehen. Der Vertragspartner / die Vertragspartnerin stellt die Stadt Fulda von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Stands entstehen. Der Vertragspartner / die Vertragspartnerin verzichtet auf eigene Haftungsansprüche

und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Fulda und deren Be-  
dienstete oder Beauftragte.

- (2) Die Haftung der Stadt Fulda für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden bleibt unberührt.
- (3) Der Vertragspartner / die Vertragspartnerin ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Ansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 11

### Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Fläche erfolgt eigenverantwortlich durch den Vertragspartner/die Vertragspartnerin.
- (2) Im Rahmen der Veranstaltung vergibt die Stadt Fulda teilweise Exklusivrechte auf bestimmte Getränke, Speisen und sonstige Lebensmittel sowie die dazugehörigen Lieferleistungen. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin verpflichtet sich, diese Leistungen ausschließlich von den von der Stadt Fulda benannten Herstellern, Marken und Lieferanten zu beziehen.
- (3) Bei Speisen sind Einweggeschirr und Verpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Grundsätzlich sollte Mehrweggeschirr eingesetzt werden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten.
- (4) Für den Ausschank von Getränken sind ausschließlich Trinkgefäße aus dem Sicherheitskonzept zu benutzen. Die Trinkgefäße müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen.
- (5) Die Stadt Fulda behält sich das Recht vor, ein Pfandsystem auf Trinkgefäße und Geschirr einzuführen.
- (6) Die Reinigung der Küchen- und Verkaufsbereiche sowie der Trinkgefäße muss hygienisch einwandfrei und nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

## § 12

### Nachhaltigkeit

- (1) Veranstaltungen in Fulda sollen nachhaltig und umweltbewusst gelebt werden.
- (2) Die Stadt Fulda legt besonderen Wert auf bio-zertifizierte, nachhaltige, regionale, faire (nachweislich aus fairem Handel) und vegane Produkte und Lebensmittel. Die Nachfrage nach entsprechenden Produkten und Lebensmitteln steigt und das Bewusstsein für die Herkunft der Waren wächst bei den Menschen. Jeder Vertragspartner/jede Vertragspartnerin verpflichtet sich in einer Selbsterklärung, dass er/sie diesem Anspruch gerecht wird.
- (3) Die von dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin angebotenen Speisen und Getränke sollen in hohem Maße den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung entsprechen. Bio-zertifizierte Lebensmittel aus regionaler Direktversorgung zur Reduzierung der CO<sup>2</sup>-Bilanz von Lebensmitteln sind ein wichtiger Bestandteil des Nachhaltigkeitskonzeptes.
- (4) Die von dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin angebotenen Non-Food Güter und Waren sollen hauptsächlich aus Deutschland und Europa stammen. Produzierende und Handelnde außereuropäischer Waren müssen nachweislich die Fair Trade-Standards erfüllen.
- (5) Der Vertragspartner/der Vertragspartner verpflichtet sich zur Vermeidung von Müll und Verpackungen sowie zur Mülltrennung.

- (6) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin verpflichtet sich energiesparende Geräte und Technik (LED Beleuchtung usw.) einzusetzen. Bei der Beleuchtung gelten zudem die von der Stadt Fulda erlassenen Richtlinien zum Schutz der Nacht.

### § 13

#### Kündigungsgründe und Vertragsbeendigung

- (1) Die Stadt Fulda ist in folgenden Fällen berechtigt, den Teilnahmevertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
1. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin entrichtet das Entgelt für seinen Stand trotz Mahnung nach Verzugseintritt nicht innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist.
  2. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin belegt seine Standfläche nicht bis zum Ende der Aufbauzeit.
  3. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin oder seine/ihre Bediensteten oder Beauftragten verstoßen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre Pflichten aus diesen Teilnahmebedingungen.
  4. Der Stand des Vertragspartners/der Vertragspartnerin bzw. sein/ihr Angebot weichen von den in der Bewerbung enthaltenen Angaben erheblich ab.
  5. Die Zulassungsentscheidung wird aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen.
  6. Die Veranstaltung wegen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Unwetter, Epidemien, Pandemien) oder wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht stattfinden oder wird aus diesen Gründen nach der Erteilung der Zulassung zur Teilnahme wesentlich eingeschränkt oder abgesagt wird. Als höhere Gewalt gilt insbesondere auch das Andauern der SARS-II/CoViD-19-Pandemie im Jahr 2021.

Gesetzliche Aufhebungs-, Kündigungs- oder Rücktrittsgründe öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, insbesondere auch das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben durch diese Regelungen unberührt.

- (2) Im Falle einer rückwirkenden behördlichen oder gerichtlichen Aufhebung, einschließlich Rücknahme oder Widerruf, der Zulassungsentscheidung wird der Teilnahmevertrag gegenstandslos (auflösende Bedingung). Im Übrigen gelten eine Aufhebung, eine Rücknahme oder ein Widerruf der Zulassungsentscheidung durch die Stadt Fulda zugleich als Kündigung für den Teilnahmevertrag nach Abs. 1 Nr. 5.
- (3) Im Falle einer Aufhebung der Zulassungsentscheidung oder einer Kündigung des Teilnahmevertrages kann die Stadt Fulda die sofortige Räumung der Standfläche verlangen oder die Standfläche zwangsweise auf Kosten des Vertragspartners/der Vertragspartnerin räumen und die Standfläche neu besetzen.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis Nr. 5 bleibt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet, es sei denn, er hat die Gründe für die Kündigung nicht zu vertreten.
- (5) Im Falle einer Kündigung des Teilnahmevertrags nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder Nr. 6 oder eines Widerrufs der Zulassungsentscheidung mit daraus resultierender Kündigung nach Abs. 1 Nr. 5 hat der Vertragspartner/die Vertragspartnerin keinen Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz.



## **§ 14 Höhere Gewalt**

- (1) Werden einzelne Veranstaltungstage oder die gesamte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Unwetter, Terrorwarnung, Pandemie, Epidemie oder anderer unvorhersehbarer, unabwendbarer und unverschuldeter Ereignisse) nicht durchgeführt oder wesentlich eingeschränkt, sind die betroffenen Vertragspartner von ihren Leistungspflichten insoweit teilweise oder vollständig befreit. Ansprüche auf Schadensersatz oder Gewinnausfall sind insoweit ausgeschlossen. Das entrichtete Entgelt wird vollständig oder anteilig erstattet. Ein Andauern der SARS-II/CoViD-19-Pandemie im Jahr 2022 gilt als höhere Gewalt.
- (2) In Fällen vorübergehender höherer Gewalt (z.B. Unwetterwarnung, Terrorwarnung) kann die Stadt Fulda die Veranstaltung vorübergehend einstellen, schließen oder beschränken, ohne dass den Vertragspartnern insoweit ein Anspruch auf Schadensersatz oder Gewinnausfall zusteht.

Der Magistrat der Stadt Fulda